

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34

60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen – Spendenabzug bald auch mit PayPal-Buchungsbestätigung?

Wieder einmal sah sich das BMF dazu veranlasst, inhaltliche Änderungen an den Mustern für Spendenbescheinigungen vorzunehmen: Mit seinem aktuellen Schreiben veröffentlicht das Ministerium neue verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen und schränkt die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten für Empfangskörperschaften weiter ein. Den erhöhten Abzug für Spenden in das Vermögen von Verbrauchsstiftungen scheidet das BMF abzulehnen. Gute Nachrichten kommen hingegen vom Gesetzgeber: Er öffnet sich modernen Spendenzahlungsmethoden, z.B. über PayPal.

- Unverändert müssen nur die Angaben aus den Mustern für Zuwendungsbestätigungen übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind, wobei die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen beizubehalten sind. Im Gegensatz zum früheren Anwendungsschreiben hat das BMF nun aber die zuvor ausdrücklich genannte Unschädlichkeit bestimmter Gestaltungsvarianten (optische Hervorhebung von Textpassagen, Anordnung des Namens und der Anschrift des Zuwendenden in Form eines Adressfeldes) gestrichen. Die Muster

entwickeln sich so immer mehr von einer rein inhaltlichen Vorgabe hin zu auch in gestalterischer Hinsicht verbindlichen Formularen.

- Neu eingeführt hat das BMF ein Muster für **Sammelbestätigungen** über Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, Parteien oder Wählervereinigungen nebst Anlage, die der Aufschlüsselung der Einzelzuwendungen dient.
- Die im Hinblick auf die Einschränkungen bei der steuerlichen Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 10b Abs. 1 EStG vom BMF geforderte Formulierung (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 07/2011) ist jetzt bereits in die Muster eingearbeitet, muss also nicht mehr von den Empfängerorganisationen selbst eingefügt werden.
- Eine überaus bedeutsame, aber im Schreiben des BMF leider nicht näher erläuterte Änderung ist das in den Mustern für Zuwendungen an öffentliche und private Stiftungen neu aufgenommene Ankreuzfeld „Es handelt sich nicht um eine **Verbrauchsstiftung** von begrenzter Dauer.“ Hintergrund ist der erhöhte Spendenabzug für Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen gemäß § 10b Abs. 1a EStG und die umstrittene Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Verbrauchsstiftungen. Eine Verbrauchsstiftung darf auch die Mittel ihres Vermögensstocks einsetzen. Sie ist in vielen Landesstiftungsgesetzen anerkannt und selbst die geplante Europäische Stiftung darf als Verbrauchsstiftung angelegt sein (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 04/2012). Dennoch ist man sich bisher uneinig, ob dieser auch der erhöhte Sonderausgabenabzug zusteht. Ablehnende Stimmen berufen sich auf die Auffassung der OFD Frankfurt in ihrer Verfügung vom 13.06.2008 (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2008), die jedoch in der nur kurze Zeit später nachfolgenden Verfügung nicht mehr aufrecht erhalten wurde (vgl. OFD Frankfurt v. 13.10.2008, Az. S 2223 A – 155 – St 216). Dass die Änderung in den Mustern nunmehr eine Positionierung des BMF in dieser Frage zum Ausdruck bringt, ist zu vermuten. Umso unbefriedigender ist es, dass das BMF es nicht für nötig erachtet, die Änderung in den Zuwendungsbestätigungen zu erläutern. Zumindest einen Hinweis, wann eine Stiftung überhaupt eine Verbrauchsstiftung im steuerlichen Sinn ist (wohl bei einem Verbrauch des Vermögens über einen Zeitraum von weniger als 10 Jahren; was aber bei einem Verbrauch über z.B. 15 oder 20 Jahre?), hätten die die Muster nutzenden Empfangskörperschaften verdient gehabt. So, wie vorgenommen, trägt die Änderung nichts zur Klärung der umstrittenen Frage bei und wird in der Praxis zu weiteren Unsicherheiten führen.

Auch ein aktueller Referentenentwurf der Bundesregierung beschäftigt sich mit dem Thema Spendenabzug. Bei Kleinspenden und in Katastrophenfällen genügt für den Spendenabzug bekanntlich ein **vereinfachter Zuwendungsnachweis** in Form einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (statt einer förmlichen Zuwendungsbestätigung). Die Pflichtangaben auf der Buchungsbestätigung sollen nach dem Referentenentwurf um „sonstige Identifizierungsmerkmale“ ergänzt werden, was den vereinfachten Zuwendungsnachweis einerseits für den europäischen Zahlungsverkehr (SEPA) und andererseits für alternative Zahlungsformen, wie z.B. PayPal, öffnen soll.

HINWEIS: Die Akzeptanz alternativer Zahlungsmethoden wäre angesichts des Booms im Online-Fundraising, das nach alternativen Zahlungsmethoden (insbesondere auch von Kleinstbeträgen) verlangt, ein echter Fortschritt. Dass nun neue Mustervordrucke für Spendenbescheinigungen

vorliegen, ist – trotz der oben angebrachten Kritik zur Behandlung der Verbrauchsstiftung – ebenfalls zu begrüßen. Die neuen Muster sind ab dem 01.01.2013 Pflicht. Sie stehen bereits jetzt in elektronisch ausfüllbarer Form im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) zur Verfügung. Für Spenden, die bis zum 31.12.2011 getätigt wurden, werden zwar noch die alten Muster (BMF-Schreiben v. 13.12.2007, IV C 4 – S 2223/07/0018, BStBl. 2008 I, S. 4) anerkannt, wie das Finanzministerium Schleswig-Holstein erst kürzlich klarstellte. Für Spenden im gesamten Jahr 2012 sind aber die zusätzlichen Vorgaben aus dem BMF-Schreiben vom 17.07.2011 (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 07/2011) verbindlich. Da bereits kleine Fehler große Folgen in Form der Spendenhaftung nach sich ziehen können, ist aber sowieso allen Empfängerorganisationen zu raten, möglichst schnell auf die neuen Mustervordrucke umzusteigen.



BMF, Schreiben v. 30.08.2012, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018:005.



Finanzministerium Schleswig-Holstein, Erlass v. 20.03.2012, Az. VI 305 - S 2223 - 650.



Bundesregierung, Referentenentwurf für eine Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 10.09.2012.

Ehrenamtspauschale, Übungsleiterfreibetrag, Zweckbetriebsgrenze im Sport – höhere Freibeträge und Haftungsbegrenzung für Vereinsmitglieder ab 2013?

Das BMF befasst sich aktuell mit einer neuen Gesetzesinitiative zur weiteren Stärkung des Ehrenamts. Daneben soll auch die seit längerem brach liegende Initiative zur gesetzlichen Begrenzung der Haftung von Vereinsmitgliedern wieder aufgegriffen werden (vgl. zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 01/2012).

Das Ehrenamt soll durch eine Anhebung des Übungsleiterfreibetrags von derzeit 2.100 Euro auf 2.400 Euro im Jahr weiter an Attraktivität gewinnen (zu einer Liste der vom Freibetrag erfassten Tätigkeiten vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 08/2011; zur Gewährung neben einer Festanstellung vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2012). Parallel dazu soll auch die Ehrenamtspauschale für sonstige gemeinnützige Tätigkeiten von derzeit 500 Euro auf 600 bis 800 Euro im Jahr erhöht werden (zu den hiervon erfassten Tätigkeiten vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2009, 12/2009 und 08/2011). Sportvereine dürfen sich überdies über eine Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen freuen. Lag die Grenze bisher bei 35.000 Euro aus allen sportlichen Veranstaltungen eines Kalenderjahres, soll künftig noch bei Einnahmen bis zu 45.000 Euro im Jahr ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegen. Eine Erhöhung der allgemeinen Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ist demgegenüber aber wohl nicht geplant.

Daneben will man sich auf Seiten der Bundesregierung nun doch auch dem Vorstoß des Bundesrates widmen, die erleichterte Haftung von Vereinsmitgliedern bei der Erfül-

lung satzungsmäßiger Aufgaben gesetzlich zu regeln (zum aktuellen Stand vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 01/2012). Entgegen der bisher ablehnenden Haltung (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 06/2011) will man sich dabei u.U. auch nochmals den ursprünglichen Vorschlag zur Begrenzung der Haftung von Vereinsvorständen bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten anschauen (vgl. hierzu *Nonprofitrecht aktuell* 02/2011). Endgültig vom Tisch scheint jedoch die Idee zu sein, eine vereinfachte Beglaubigungsmöglichkeit für Anmeldungen zum Vereinsregister direkt bei den Amtsgerichten einzurichten.

HINWEIS: Ein Gesetzentwurf steht noch aus, soll aber nach Abschluss der parlamentarischen Sommerpause durch die Bundesregierung folgen. Je nach Geschwindigkeit des Gesetzgebungsverfahrens könnten die neuen Erleichterungen damit wohl erstmals im Jahr 2013 greifen. Die gesetzgeberische Bewegung ist insgesamt zu begrüßen. Erforderlich wird aber parallel dazu eine Anpassung der Einnahmegrenzen in der Sozialversicherung (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 02/2008) und beim Arbeitslosengeld II (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 03/2011) sein.

Änderungen des AEAO – Neuerungen für mildtätige Wohlfahrt und Integrationsprojekte

Vereinfachter Nachweis der Hilfsbedürftigkeit geförderter Personen

Erst nach vorne, dann teilweise zurück – nach dieser Maxime verfährt augenscheinlich das BMF bei seinen Bestrebungen, die finanzielle Hilfsbedürftigkeit geförderter Personen bei der Verfolgung mildtätiger Zwecke stärker einzugrenzen. Zunächst wurden zu Beginn des Jahres erstmals verbindliche Vermögensgrenzen zur Bestimmung der finanziellen Hilfsbedürftigkeit eingeführt, flankiert von der Forderung, für jede geförderte Person stets eine eigene

Einkommens- und Vermögensberechnung beizufügen. Insbesondere Wohlfahrtsverbände dürften sich hier die Haare gerauft haben. Mit einer aktuellen Änderung des AEAO rudert das BMF nun zurück. Beziehen geförderte Personen Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII, genügt zum Nachweis der Hilfsbedürftigkeit für den Empfangszeitraum die Vorlage des Leistungsbescheids oder einer Bescheinigung des Sozialleistungsträgers.

HINWEIS: Die Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen sind von der steuerbegünstigten Körperschaft zwingend zu Dokumentationszwecken für die eigene Steuererklärung aufzubewahren. Wenn sich geförderte Bedürftige allerdings vor dem Gang zu den Sozialträgern scheuen und daher entsprechende Nachweise nicht vorlegen können, muss sich die Organisation auch weiterhin der ganzen Bandbreite an Dokumentationspflichten zu den Einkünften und zum Vermögen des Hilfsbedürftigen stellen.

Berechnung der Beschäftigungsquote bei Integrationsprojekten

Daneben ergänzt das BMF die steuerlichen Vorgaben für Integrationsprojekte. Im Gegensatz zu Behindertenwerkstätten müssen Integrationsprojekte von Unternehmen und Betrieben ihre mind. 40%-ige Beschäftigungsquote selbstständig auch dem Finanzamt gegenüber nachweisen. Durch Rückbindung an sozialrechtliche Berechnungsgrundlagen wird die Ermittlung und Berechnung der Quote nun verschärft. Die Neuregelung zielt insbesondere darauf ab, nur ehrenamtlich Tätige, Personen in Weiterbildungsmaßnahmen sowie Teilzeitbeschäftigte (unter 18 Std.) von der Berechnung auszunehmen.

HINWEIS: Die Gründe für die Neuerung liegen wohl in einzelnen Missbrauchsfällen der jüngeren Vergangenheit (vgl. z.B. *Nonprofitrecht aktuell* 06/2012). Der neue Anwendungserlass sollte jedoch für alle betroffenen Unternehmen und Betriebe zum Anlass genommen werden, die Beschäftigungsquoten sicherheitshalber nochmals zu überprüfen.



BMF, Schreiben v. 15.08.2012, Az. IV A 3 - S 0062/08/10007-14.

STIFTUNGSRECHT

Steuroptimierte Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Stiftungen – mehr Flexibilität durch günstige Rechtsprechung

Es muss nicht immer Geld sein. Jeder Vermögenswert ist grundsätzlich dazu geeignet, eine gemeinnützige Stiftung auszustatten (vgl. z.B. *Nonprofitrecht aktuell* 06/2012 zur Schenkung einer „Besserungsabrede“). Nach erfolgreichem Erwerbsleben können dies insbesondere auch Anteile an Personen- oder Kapitalgesellschaften sein. In zwei aktuellen Urteilen ändert der BFH nun teilweise seine bisherige Rechtsprechung und macht dabei (indirekt) den Weg frei, das Lebenswerk steuroptimiert dem guten Zweck zukommen zu lassen.

Grunderwerbsteuerfreiheit der etappenweisen Schenkung – Gute Argumente für eine stufenweise Stiftungsgründung noch zu Lebzeiten

Die Grunderwerbsteuer greift an verschiedenen Stellen zu, um möglichst jede Form der Übertragung von Immobilien-

werten zu erfassen. So unterliegt auch die Übertragung von mind. 95% der Anteile an einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft der Grunderwerbsteuer. Bei sukzessiver Übertragung der Anteile fällt die Steuer mit Übertragung des letzten Anteils an, der zu einer Anteilsvereinigung von 95 % führt.

Grundsätzlich gilt zwar bei unentgeltlichen Übertragungen der Vorrang der Schenkung- und Erbschaftsteuer. Grundstückserwerbe, die der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen, sind von der Besteuerung mit Grunderwerbsteuer daher ausgenommen (vgl. zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 07/2012). Das gilt auch dann, wenn Schenkung-/Erbschaftsteuer wegen der Gemeinnützigkeit des Empfängers nicht anfällt. Während die Schenkung von mind. 95% der Gesellschaftsanteile durch einen einzelnen Rechtsakt daher schon bisher die Grunderwerbsteuerpflicht ausschloss, sah die Rechtsprechung dies bei sukzessiver Übertragung der Anteile aber anders. Die letzte Schenkung, die die Grenze zu 95% überschritt, löste vielmehr auch noch die Grunderwerbsteuerpflicht aus. Dieser Ungleichbehandlung setzt der BFH nun ein Ende. Solange die Anteile im Einzelnen schenkweise übertragen wurden, sperrt dies die Grunderwerbsteuer künftig auch bei der schlussendlichen Vereinigung der Anteile in einer Hand. Wird im Einzelnen teilweise geschenkt, teilweise aber eine Gegenleistung gefordert, greift die Grunderwerbsteuer nur hinsichtlich des entgeltlichen Teils – ein Zusammenhang, der insbesondere bei einer Übertragung gegen Nießbrauchs- und Wohnrechte zu berücksichtigen ist (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 9/2011 und 11/2011).

HINWEIS: Die neue Grunderwerbsteuerfreiheit auch für sukzessive Schenkungen vereinfacht die stufenweise Gründung einer gemeinnützigen Stiftung noch zu Lebzeiten. Wer bisher seine krisenfesten Kapitalreserven (in Form des in der Gesellschaft zusammengefassten Immobilienvermögens) nicht auf einmal vollständig auf eine Stiftung übertragen wollte, lief entweder mit Übertragung des letzten Anteils in die Grunderwerbsteuerpflicht oder übertrug alles erst von Todes wegen – und verzichtete damit auf erhebliche einkommensteuerliche Vergünstigungen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011). Künftig kann der Stifter flexibler agieren: Ein Teil der Gesellschaftsanteile wird noch zu Lebzeiten auf die gemeinnützige Stiftung übertragen und der Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen. Der Rest verbleibt bis zum Lebensende weiter in der eigenen Hand und fällt erst von Todes wegen – grunderwerbsteuerfrei – an die Stiftung.

Mittelbare Schenkung des Veräußerungserlöses aus Gesellschaftsanteilen – Richtige Reihenfolge des Stiftens optimiert Steuerfolgen bei der Betriebsveräußerung

Wird der eigene Betrieb am Ende der Erwerbstätigkeit verkauft oder aufgegeben, hält auch das Finanzamt die Hand auf. Erst im Anschluss an die Veräußerung konnte mit dem verbliebenen Erlös an die Ausstattung einer gemeinnützigen Stiftung gedacht werden. Wurde der gesamte Betrieb hingegen direkt an die Stiftung übertragen, bildete die Fortführung dort meist einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 01/2011 zu Personengesellschaften).

Vor diesem Hintergrund müssen Stifter die Feststellung des BFH lesen, dass Gegenstand einer Schenkung auch der *künftige* Veräußerungserlös aus Gesellschaftsanteilen sein kann. Konkret bedeutet dies, dass der gemeinnützigen Stiftung zunächst Gesellschaftsanteile übertragen werden und erst anschließend der Betrieb veräußert wird. Für die Zuwendung des Stifters, die zum Sonderausgabenabzug berechtigt, kommt dann der zu erzielende Veräußerungserlös in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Stiftung zwischenzeitlich nicht über die Gesellschaftsanteile verfügen konnte. Das kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Stifter noch vor der Übertragung die Verhandlungen über den anschließenden Verkauf führt und diese so weit wie möglich zum Abschluss bringt. Ferner müssen ihm durch entsprechende Vollmachten weitreichende Verfügungs- und Stimmrechte für den Zeitpunkt nach der Übertragung eingeräumt werden.

HINWEIS: Trotz vorheriger Übertragung der Gesellschaftsanteile an die Stiftung wird also erst der anschließende Veräußerungserlös zugewendet. Maßgeblicher Zeitpunkt der Zuwendung ist daher auch erst die Veräußerung. Eine mittelbare Schenkung dieser Form eröffnet verschiedene Möglichkeiten, Bewertungsgegenstand, -zeitpunkt und -höhe bei der Veräußerung von Betrieben unter Beteiligung gemeinnütziger Stiftungen – und damit gleichzeitig den Sonderausgabenabzug – zu gestalten.



BFH, Urteil v. 23.05.2012, Az. II R 21/10.



BFH, Urteil v. 28.03.2012, Az. II R 39/10.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Verbandsarbeit „top-down“ – Die Zulässigkeit zentralisierter Verbandsstrukturen

Überregionale Verbandsarbeit findet zwischen zwei Polen statt: auf der einen Seite steht lokale Willensbildung in regionalen Untergliederungen, auf der anderen Seite die Notwendigkeit, dies in einer einheitlichen Verbandsarbeit zusammenzuführen, um überregional erfolgreich zu sein. Beim Aufbau, wie bei gewachsenen Bundes- oder Dachverbandsstrukturen, wird häufig in diesen beiden Richtungen gedacht.

Erst Landes-, dann Bundesverband: Die Arbeit „vom Kleinen zum Großen“ trägt die Gefahr in sich, dass sich die Untervereine vom später hinzukommenden Bundesverband nur schwer steuern lassen, ggf. keine Beiträge mehr zahlen wollen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2011), über einen Austritt nachdenken (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 06/2011) und anschließend über das Recht zur Fortführung der bisherigen Geschäftsbezeichnung streiten (vgl. *Non-*

profitrecht aktuell 04/2011). Ein Verbandsaufbau kann aber auch in umgekehrter Richtung erfolgen, indem man sich zentral auf die entscheidenden Linien verständigt und diese dann unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede durch entsprechende Einflussnahme auf die Untergliederungen umsetzt. Die Vereinsautonomie der Untergliederungen (sog. Zweigvereine) steht dem nicht entgegen, wie das OLG Karlsruhe nunmehr feststellte. Solange der

Zweigverein noch organisatorisch wie personell selbstständig unter eigenem Namen handelt und (mit-)entscheidet, ist eine satzungsmäßige Ausrichtung auf den Gesamtverband zulässig, so die Richter. Die Einbindung in den Gesamtverband kann dabei sehr weit gehen – von der satzungsmäßigen Pflicht zur regionalen Umsetzung der Gesamtverbandsarbeit über Mitentscheidungsrechte bis hin zu einheitlich geregelten Verfahren.

HINWEIS: Bundes- und Dachverbände haben also die Möglichkeit, einem Konzern vergleichbare Strukturen aufzubauen und die Arbeit „vom Großen zum Kleinen“ zu orga-

nisieren. Bindende Pflichten zur Umsetzung von Entscheidungen des Gesamtverbandes, Zustimmungserfordernisse bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen der Untergliederungen, Einhaltung von Verfahrensvorschriften des Gesamtverbandes, Mitspracherechte beim Ausschluss von Mitgliedern und Auflösungsvorbehalte zugunsten des Gesamtverbandes – die aktuelle Entscheidung des OLG Karlsruhe liefert eine lange Liste vereinsrechtlicher Einflussnahmemöglichkeiten.



OLG Karlsruhe, Beschluss v. 17.01.2012, Az. 14 Wx 21/11.